



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

## Satzung vom 18.12.2025

**zur 28. Änderung der Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert am 19. Dezember 2024, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 16. Dezember folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die §§ 2, 3, 4, 4a und 4b erhalten folgende Fassung:

#### § 2 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Art der Abfallbehälter. Sie umfasst die Inanspruchnahme von Leistungen, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgung dienen.
2. Die Grundgebühr beträgt für:

##### Abfälle zur Beseitigung

###### I. für Abfallsammelmietbehälter:

A) bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	184,91 Euro / Jahr
b) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	184,91 Euro / Jahr
B) bei 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 60 l Abfallbehälter	47,75 Euro / Jahr
b) für einen 80 l Abfallbehälter	47,75 Euro / Jahr
c) für einen 120 l Abfallbehälter	47,75 Euro / Jahr
d) für einen 240 l Abfallbehälter	47,75 Euro / Jahr

###### II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	176,05 Euro / Jahr
b) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	176,05 Euro / Jahr

##### Abfälle zur Verwertung

A) Papier, Pappe, Kartonagen	
bei vierwöchentlicher Entleerung	
a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter	14,06 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter	0,00 Euro / Jahr
c) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Wertstoffsammelgroßraumbehälter	49,45 Euro / Jahr
d) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Wertstoffsammelgroßraumbehälter	0,00 Euro / Jahr

B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter	28,86 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter	28,86 Euro / Jahr

### § 3 Zusatzgebühr

1. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr.
2. Die Zusatzgebühr beträgt für:

#### Abfälle zur Beseitigung

##### I. für Abfallsammelmietbehälter:

A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung	
a) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	2.198,95 Euro / Jahr
b) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	3.141,37 Euro / Jahr
B) bei 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 60 l Abfallbehälter	86,61 Euro / Jahr
b) für einen 80 l Abfallbehälter	115,50 Euro / Jahr
c) für einen 120 l Abfallbehälter	172,82 Euro / Jahr
d) für einen 240 l Abfallbehälter	342,84 Euro / Jahr
e) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	1.099,47 Euro / Jahr
f) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	1.570,67 Euro / Jahr

##### II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	3.141,37 Euro / Jahr
B) bei 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	1.099,47 Euro / Jahr
b) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter	1.570,67 Euro / Jahr

#### Abfälle zur Verwertung

A) Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung	
a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter	- 6,56 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter	0,00 Euro / Jahr
c) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Wertstoffsammelgroßraumbehälter	-45,08 Euro / Jahr
d) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Wertstoffsammelgroßraumbehälter	0,00 Euro / Jahr
B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung	
a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter	39,78 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter	77,68 Euro / Jahr

### § 4 Restabfallüberhang / Restabfallsäcke

Zur Entsorgung von gelegentlichem Restabfallüberhang beträgt die Benutzungsgebühr für einen 70 l Restabfallsack 4,70 Euro/Stück.

### **§ 4a**

### **Benutzungsgebühr für die Anlieferung von Überhang an nichtsperrigen Gartenabfällen am städtischen Schredderplatz**

Für die Annahme und Abfuhr von gelegentlichem Überhang an nichtsperrigen Gartenabfällen (z.B. Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt) werden folgende Gebühren je Anlieferung vom Abfallbesitzer erhoben:

Anlieferung mit einem PKW	5,00 Euro
Anlieferung mit einem Anhänger bis 750 kg	10,00 Euro
Anhänger und sonst. Fahrzeuge über 750 kg	15,00 Euro

### **§ 4b**

### **Gebühr für den Gefäßtausch**

Für den Gefäßtausch werden folgende Gebühren erhoben:

Tauschgebühr 60 - 240 L	24,65 Euro
Tauschgebühr Container	48,98 Euro

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2025 zur 28. Änderung der Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert am 19. Dezember 2024, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 18. Dezember 2025

In Vertretung



Christian Hinkelmann  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters